

# **S A T Z U N G über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4 vom 31.03.2003, S. 55) in der derzeit gültigen Fassung und der Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO) vom 19.12.1997 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 1 vom 31.01.1998, S. 19) in der derzeit gültigen Fassung sowie auf der Grundlage der gemeinsamen Vereinbarung zur Gemeindevereinigung ab 01.01.2011 hat der Stadtrat von Colditz am 11.01.2011 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Colditz erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch das Amtsblatt der Stadt Colditz, welches als Einlage im Colditzer Tagesblatt erscheint.  
Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.
- (3) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

## **§ 2**

### **Ersatzbekanntmachung**

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass
  1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird.
  2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle (Rathaus der Stadt Colditz, Markt 1, unter Angabe der Zimmer- Nr.) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
  3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

## **§ 3**

### **Ortsübliche Bekanntmachung**

Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung erfolgt, sofern bundes- und landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, nach § 1 dieser Satzung.

## **§ 4**

### **Ortsübliche Bekanntgabe**

- (1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang in den Schaukästen der Stadt Colditz (s. Anlage).
- (2) Der Aushang erfolgt im vollen Wortlaut während der Dauer von 7 Tagen.

- (3) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntgabe zu vermerken.

## § 5

### **Notbekanntmachung**

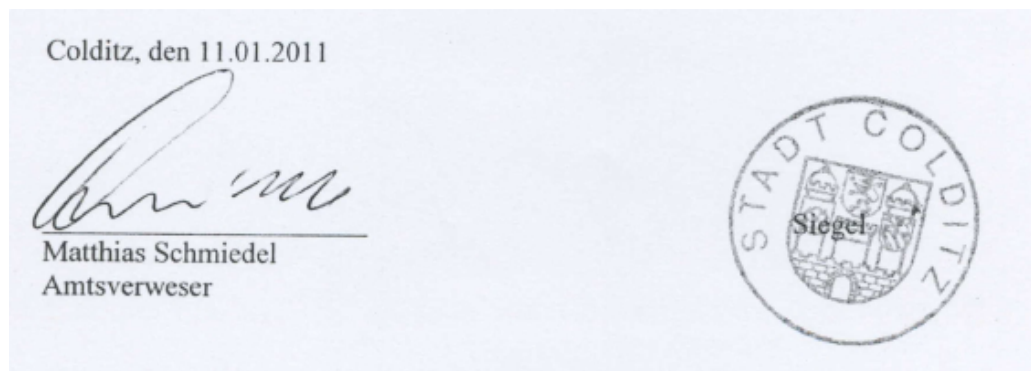
Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach § 1 und § 3 vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung durch Abdruck in der „Leipziger Volkszeitung“, Region Muldental, durchgeführt werden.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## § 6

### **Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Bekanntmachungssatzungen vom 19.11.2009 (Colditz), 26.02.2010 (Großbothen, für die Ortsteile Sermuth, Leisenau, Schönbach, Zschetzsch) und 27.05.2005 (Zschadraß) mit allen Änderungen außer Kraft.



### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### **Anlage**

Colditz

Markt  
Ochsenfurter Straße

Schaukasten  
Schaukasten

	Thumirnichter Straße	Schaukasten
	Weststraße	Schaukasten
	Wettiner Ring	Schaukasten
Hohnbach	Geithainer Straße	Schaukasten
Lastau	Dorfstraße	Schaukasten
Möseln	Seupahner Straße	Schaukasten
Leisenau	Leisenauer Dorfstraße 6	Anschlagtafel
Schönbach	Untere Dorfstraße 11	Schaukasten
Sermuth	Hauptstraße 7	Schaukasten
	(Parkplatz gegenüber Bäckerei)	
Zschetzsch	Sermuther Straße 12	Schaukasten
Hausdorf	Hauptstraße	Kreuzung Gasthof Zollwitz
	Unterdorf	Unterdorf am Teich
	Hauptstraße Terpitzsch	Feuerwehr
	Hauptstraße 38	Gemeindeamt Hausdorf
Kaltenborn	Zollwitzer Straße	Am Teich
Zschirla	Dorfstraße	An der Linde
Koltzschen	Bergstraße	An der Feuerwehr
Erlbach	Talstraße	Am ehem. Gemeindeamt
	Talstraße	Wendeplatz
Raschütz	Lindenstraße	Dreieck Beeger
Bockwitz	Bockwitzer Hauptstraße	Am Denkmal
Meuselwitz	Meuselwitzer Hauptstraße	Containerplatz
Skoplau	Am Anger	Am Dreieck
Commichau	Podelwitzer Straße	Am Neubau
Zschadraß	Zschadrasser Dorfstraße	Am Teich
	Collmener Hauptstraße	Am Neubau
Collmen	Collmener Hauptstraße	Bushaltestelle
Podelwitz	Leisniger Straße	Am Gasthof
Tanndorf	An der Mulde 35	An der ehem. Kaufhalle
	Fürstenweg	An der Bildungsst./Schranken
Maaschwitz	Am Thümmnitz	An der Straße zur Bungalowsiedlung
Erlbn	Wiesengrund	Am Dreieck